

Stenographisches Protokoll.

153. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 20. Juli 1926.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des § 2 des Zweiten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes vom 13. März 1923 (B. 606) (3731) — Verfassungsausschuß (3734);

2. Umwandlung der Darborschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 607) (3731) — Finanz- und Budgetausschuß (3734);

3. Veräußerung des sogenannten Dritten Kurhauses in Hofgastein (B. 608) (3731) — Finanz- und Budgetausschuß (3734);

4. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn, betr. Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (B. 609) (3731).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 596): Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 460, ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung (B. 601) — Berichterstatter Klimann (3732) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (3732);

2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 566): Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Dezember 1924 (B. 602) — Berichterstatter Volker (3732) — Annahme des Ausschußantrages (3732);

3. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 595): Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion (B. 603) — Berichterstatter Volker (3732) — Annahme des Ausschußantrages (3733);

4. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 597): Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käse-spezialitäten (B. 604) — Berichterstatter Volker (3733) — Annahme des Ausschußantrages (3733);

5. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 598): Drittes Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen (B. 605) — Berichterstatter Volker (3733) — Annahme des Ausschußantrages (3732).

Ausschüsse: Mitteilung von der Konstituierung des Untersuchungsausschusses auf Grund des Centralbankgesetzes (3731).

Zuweisung der Regierungsvorlagen B. 599 und 600 an den Finanz- und Budgetausschuß, der Anträge 278

an den Verfassungsausschuß und 280 an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (3734).

Wahl Ammann als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle Franz Maier (3734).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Paulitsch, Scharfegger, betr. die durch eine Wolkenbruchkatastrophe heimgesuchten Gemeinden des Lavanttales zwischen Wolfsberg und Lavamünd (282/A);

2. Wigan, Mayrhofer, Weiser, Strunz, Baumgärtel, betr. die Wolkenbruchkatastrophe im Ennstale (283/A);

3. Boschet, Proft, Popp, betr. die Errichtung einer Stellenlosenversicherungskasse für Hausgehilfen (284/A).

Anfrage: Lenz, Duda, Vizekanzler, betr. das Bezirksgericht Weitra (346/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen: B. 599, 600, 606, 607 und 608.

Berichte: B. 601, 602, 603, 604 und 605.

Präsident **Wilfas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 12. und 13. Juli als genehmigt.

Der auf Grund des Centralbankgesetzes eingesetzte Untersuchungsausschuß hat sich konstituiert und den zweiten Präsidenten des Nationalrates **Eldersch** zum Obmann und den Abg. Dr. **Odehnal** zum Schriftführer gewählt.

Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Abänderung des § 2 des Zweiten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes vom 13. März 1923 (B. 606); Umwandlung der Darborschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 607); Veräußerung des sogenannten Dritten Kurhauses in Hofgastein (B. 608) und Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn, betr. Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (B. 609).

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 596): Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 460, ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur

vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung (B. 601).

Berichterstatter **Allmann**: Hohes Haus! Zu den Maßnahmen, die dazu dienen sollen, der Wirtschaftskrise beizukommen, hat schon voriges Jahr gehört, die Regierung durch ein eigenes Gesetz zu ermächtigen, mit Zustimmung des Hauptausschusses die materiellen Bestimmungen von Handelsverträgen in Kraft zu setzen. Unsere Produktionskrise erfordert rasche Arbeit, und es war daher ein Gebot absoluter Notwendigkeit, getroffene Handelsabkommen, Handelsverträge und Vereinbarungen sofort in Kraft zu setzen, sobald die Unterhändler dieselben gefertigt haben, und nicht erst zu warten, bis eine parlamentarische Erledigung den Austausch von Ratifikationsurkunden ermöglicht hat. Bereits im vergangenen Jahre wurde, wie ich betont habe, das Ermächtigungsgesetz mit Gültigkeit bis 30. Juni 1926 verlängert. Nunmehr, da die auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen keine verfassungsrechtliche Grundlage mehr haben, ist gegenüber gewissen Staaten ein Ex lex-Zustand eingetreten, so vor allem bezüglich des Handelsübereinkommens mit Spanien, des Handelsvertrages mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, des Zusatzübereinkommens mit Norwegen und bezüglich Vereinbarungen mit der Schweiz. Wenn nun nicht unsere Produktion und unser Handel infolge plötzlich veränderter Zollsätze schweren Schaden leiden, wenn nicht auch unser Export durch sicher auszulösende Gegenmaßnahmen der Vertragsstaaten empfindlich getroffen werden sollen, ist eine weitere Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes eine unbedingte Notwendigkeit.

Die Bundesregierung hat bereits im Mai d. J. einen diesbezüglichen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes unter Nr. 560 der Beilagen im hohen Hause eingebracht, ohne daß derselbe bisher zur Verhandlung gekommen wäre. Die gegenwärtige Vorlage, Nr. 596 der Beilagen, soll nun wieder geregelte Verhältnisse schaffen und die Ermächtigung der Bundesregierung bis 31. Dezember l. J. gesetzlich verankern. Es ist dies — ich betone es nochmals — eine außerordentlich dringende und notwendige wirtschaftliche Maßnahme.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sohin den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Bundesverfassungsgesetz, betr. die Fortdauer der auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B. G. Bl. Nr. 460, ergangenen Verordnungen und die Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten

durch Verordnung (B. 596) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Bundesverfassungsgesetz wird mit der nach § 55 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit in 2. und 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 566): Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Dezember 1924 (B. 602).

Berichterstatter **Volfer**: Schon aus Anlaß der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen mit dem Königreiche Norwegen vom 3. Dezember 1924 wurde von norwegischer Seite lebhaft der Wunsch geäußert, daß für die norwegische Spezialität, die Ripperedheringe, ein bedeutend ermäßigter Zollsatz festgesetzt werde. Damals konnte man diesem Wunsche nicht Rechnung tragen. Bei späteren Abschlüssen von Handelsverträgen mit anderen Staaten haben wir aber für Fischkonserven ähnlicher Art Zollermäßigungen gewährt. Da wir in dem Handelsübereinkommen mit dem Königreich Norwegen die Meistbegünstigung festgesetzt haben, wäre Norwegen, wenn wir ihm nicht diese gleiche Ermäßigung zugestehen würden, differenziert behandelt. Es wurde daher für Ripperedheringe ein vertragsmäßiger Zollsatz von 40 Goldkronen für 100 Kilogramm festgesetzt. Auf Grund des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens bereits vorläufig in Kraft gesetzt worden.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt den Antrag:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Norwegen, betr. eine Abänderung des Handelsübereinkommens vom 3. Dezember 1924, (B. 566), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 595): Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion (B. 603).

Berichterstatter **Volfer**: Hohes Haus! In dem geltenden Handelsvertrage mit der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion vom 14. Dezember 1923 ist die Zollfreiheit in bezug auf Superphosphate gebunden. Nun hat der Nationalrat für Superphosphate einen Zoll von 150 Goldkronen für

100 Kilogramm festgesetzt. Um die Belgisch-Luxemburgische Zollunion von dieser Bindung zu lösen, mußten auch wir Belgien gegenüber Zugeständnisse machen. Belgien war bereit, auf die Bindung der Zollfreiheit für Superphosphate zu verzichten gegen eine Zollermäßigung für einzelne Gemüskonserven (Sellerie, Karotten, Mazedoines), weißen Arsenik und Zinkweiß sowie Bindung der autonomen Zollfreiheit für Gießereiroheisen. Wenn diese autonome Bindung für Gießereiroheisen besonders auffällt, so sei erwähnt, daß wir gegenwärtig im Inlande Gießereiroheisen nicht erzeugen und auch in absehbarer Zeit nicht erzeugen werden.

Die Vereinbarung soll ratifiziert werden, kann jedoch auch schon vor Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür für beide Regierungen gegeben sind. Der Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Österreich und der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion (B. 595) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 597): Notenwechsel mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten (B. 604).

Berichterstatter **Volfer**: Hohes Haus! Schon gelegentlich des Abschlusses des Handelsabkommens mit den Niederlanden wurde von diesem Staate eine Ermäßigung des österreichischen Zollsatzes für die niederländischen Käsespezialitäten, Eidamer und Gouda, verlangt. Man konnte aber damals diesem Wunsche nicht Rechnung tragen, weil die Vertragsverhandlungen mit der Schweiz noch nicht abgeschlossen waren und dadurch diesen Verhandlungen präjudiziert worden wäre. Nachdem der Handelsvertrag mit der Schweiz abgeschlossen worden war, konnte man auch dem Wunsche der Niederlande für diese Käsespezialitäten Rechnung tragen. Es wurde demnach für Eidamer und Gouda ein Zollsatz von 30 Goldkronen festgesetzt.

Zum Schlusse möchte ich bemerken, daß in der Vorlage ein kleiner Fehler unterlaufen ist und der Antrag richtig zu lauten hat (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Den Bestimmungen des Notenwechsels mit den Niederlanden vom 3. Juni 1926, betr. die Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten (B. 597), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Ausschussantrag wird in der vom Berichterstatter vorgetragenen Fassung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 598): Drittes Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen Handelsübereinkommen (B. 605).

Berichterstatter **Volfer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat am 18. März 1926 eine Erhöhung des autonomen Zollsatzes für Zucker festgesetzt. Um diese Erhöhung praktisch in Wirksamkeit treten zu lassen, war es notwendig, mit der tschechoslowakischen Regierung in handelspolitische Verhandlungen zu treten.

In dem vorliegenden Zusatzabkommen verzichtet die Tschechoslowakei auf die bisherigen Vertragsätze (16 Goldkronen für Raffinade, 25 Goldkronen für Kandiszucker) und begnügt sich mit der Bindung des neuen autonomen Zollsatzes für Raffinadezucker (22 Goldkronen) sowie mit einem erhöhten Vertragsatz für Kandiszucker (31 Goldkronen). Für Rohzucker zur Verarbeitung auf Raffinadezucker im Erlaubnisverkehr wurde ein Zollsatz von 1670 Goldkronen (bisher 1150) festgelegt.

Die Zugeständnisse, die Österreich gemacht hat, waren folgende: Österreich verzichtet auf eine Reihe von Vertragszöllen in der Tschechoslowakei, an deren Aufrechterhaltung kein größeres Interesse besteht.

Zugunsten der Tschechoslowakei wurden noch Zolländerungen durchgeführt für Schirmschienen und Schirmgestelle bei der Einfuhr nach der Tschechoslowakei, ferner für Brauerpech, einfache Stoffhalbschuhe für Damen und Tappipen aus feinem Holz bei der Einfuhr nach Österreich.

Es ist allerdings auffällig, daß eine größere Zahl von Posten der Tschechoslowakei gegenüber eine Abänderung haben erfahren müssen, aber wenn wir bedenken, daß diese Posten für die Wirtschaft weniger von Bedeutung sind, so können wir sagen, daß die Zugeständnisse, die uns die Tschechoslowakei gemacht hat, als angemessene zu bezeichnen sind.

Zu erwähnen wäre noch, daß in diesem Abkommen ein Schlußprotokoll sich vorfindet, und zwar war es notwendig, um verschiedene Zollstreitfälle, die sich während der Geltungsdauer der übrigen Abkommen ergeben haben, zu regeln.

Das neue Abkommen soll am zehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Hinsichtlich der Geltungsdauer und Kündigungsfristen werden die Bestimmungen des Handelsabkommens maßgebend sein.

Mit Rücksicht darauf, daß die Tschechoslowakei einen sehr erheblichen Teil ihrer Gesamtzeugung

an Zucker nach Österreich ausführt, haben die Zollsätze Österreichs für diesen Artikel für die Tschechoslowakei eine ganz besondere Bedeutung.

Die im Zusatzabkommen österreichischerseits gewährten Zugeständnisse bilden eine angemessene Gegenleistung für die von der Tschechoslowakei zugestandene Erhöhung des Zuckerzolles. Zusammenfassend kann das Übereinkommen als befriedigend bezeichnet werden.

Der Ausschuß für Handel und Gewerbe stellt folgenden Antrag, wobei ich noch bemerke, daß in dem gedruckt vorliegenden Antrage nach dem Worte „Handelsübereinkommen“ die Worte „samt Schlußprotokoll“ einzuschalten sind. Der Antrag lautet daher (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Dritten Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 4. Mai 1921 in Prag geschlossenen

Handelsübereinkommen samt Schlußprotokoll (B. 598) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit der vom Berichterstatter bekanntgegebenen Einschaltung angenommen.

Die I. D. ist erledigt.

Die Regierungsvorlagen B. 599, 600, 607 und 608 werden dem Finanz- und Budgetausschuß, 606 dem Verfassungsausschuß, die Anträge 278 dem Verfassungsausschuß und 280 dem Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen.

An Stelle Franz Maier als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung wird Ammann gewählt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 27. Juli, 3 Uhr nachm. I. D. vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 45 Min. nachm.